

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Journalistik an der Universität Leipzig

Vom 6. Mai 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 10. März 2011 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Journalistik erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Journalistik gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsfeststellungsprüfung dient dem Ziel, besonders qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Journalistik genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn erbringt oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese Voraussetzungen bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden können.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsfeststellungsprüfung muss schriftlich bei der zuständigen Prüfungskommission des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft zum gem. § 6 Abs. 1 festgelegten Termin eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf mit Foto
 - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann
 - ein Nachweis praktischer journalistischer Vorkenntnisse durch eine mindestens dreimonatige Tätigkeit in der Redaktion eines oder mehrerer Medienunternehmen

§ 3

Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Journalistik geeignet ist. Für die Bewerbung werden Art und Umfang des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und Art und Umfang der praktischen journalistischen Vorkenntnisse geprüft. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung wird von der Mehrheit der mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder festgestellt.
- (2) Der nachgewiesene Hochschulabschluss muss berufsqualifizierend und in einem nicht kommunikations- und medienwissenschaftlichen Immatrikulationsfach von mindestens 70 LP absolviert worden sein. Alternativ wird ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Medienökonomie oder Medienkultur im Umfang von mindestens 40 LP anerkannt. Der Umfang der nachgewiesenen praktischen journalistischen Vorkenntnisse muss mindestens drei Monate betragen (kumulativer, auf eine Vollzeittätigkeit bezogener Zeitwert). Während der journalistischen Arbeit müssen selbst journalistische Inhalte produziert oder es muss an deren Herstellung mitgewirkt worden sein. Die praktischen Vorerfahrungen müssen bei einem Medium gesammelt worden sein, das aus den Bereichen Print (Tageszeitung, Wochenzeitung, Zeitschrift), Fernsehen (Redaktion, Produktionsfirma), Hörfunk (Redaktion, Produktionsfirma), Online oder Nachrichtenagentur stammt. Weiterhin müssen folgende Kriterien auf das Medium zutreffen: redaktioneller Charakter, Unabhängigkeit, Periodizität, Aktualität, Universalität oder thematische Spezialisierung (Politik, Wirtschaft, Lokales, Kultur) und Publizität.
- (3) Die Ergebnisse der Eignungsfeststellungsprüfung werden protokolliert. Die Prüfungsprotokolle werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und beim Prüfungsausschuss hinterlegt

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die Eignungsfeststellung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsfeststellungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens vier Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist.

Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von 24 Monaten nach dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann auf Antrag diese Frist um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Journalistik der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Termine

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich statt. Der Termin für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) wird von der Prüfungskommission des Masterstudienganges Journalistik festgelegt und spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Ausschlussfrist in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben.
- (2) Studienbewerber/innen, die die Eignungsfeststellung nicht bestanden haben, können diese zum regulären Termin wiederholen.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudienganges Journalistik vom 4. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 27, S. 37 bis 42) außer Kraft.
- (2) Die Eignungsfeststellungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 21. Dezember 2010 beschlossen. Sie wurde am 10. März 2011 vom Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 6. Mai 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin